

Berufliches Gymnasium

Informationen für Schülerinnen und Schüler und Eltern

STAND: August 2024

Vgl. die Neufassung der Verordnung über berufsbildende Schulen (**Bbs-VO**) und die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (**EB-Bbs**), sowie die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (**AVO-GOBAK**) und die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung (**EB-AVO-GOBAK**) auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz, der die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ ändert.

Ferner gelten subsidiär lt. Konferenzbeschluss die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung (EB-VO-GO) in der aktuellen Fassung, gemäß §§ 11, Abs. 4ff, 12 Abs. 4f, § 185 i. V.m. § 19 Niedersächsisches Schulgesetz (**NSchG**) in der aktuellen Fassung.

Vgl. ferner die jeweils geltenden Beschlüsse von Dienst- und Fachgruppenbesprechungen des Beruflichen Gymnasiums Syke, die jeweils gültige Schulordnung der BbS Syke sowie die Erlasse des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover.

HINWEIS: Alle veröffentlichten und zum Schuljahresbeginn bekannten geltenden Regelungen wurden berücksichtigt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen und Erläuterungen in dieser Informationsschrift kann keine Gewähr übernommen werden.

Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen oder bei Rückfragen an die Leitung des Beruflichen Gymnasiums.



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern!

Wir freuen uns, dass auch Sie sich für unser **Berufliches Gymnasium** in Syke entschieden haben. Diese Schulform, die wie jedes Gymnasium in drei Jahren zum Abitur führt, gibt es an der BbS Syke seit dem Schuljahr 1994/95.

Mit der vorliegenden aktualisierten Informationsschrift möchten wir Ihnen helfen, sich im Dickicht der Verordnungen und Bestimmungen zur Einführungsphase (Schuljahrgang 11) und zur Qualifikationsphase (Schuljahrgänge 12 und 13) eines Beruflichen Gymnasiums zurechtzufinden, die Bestimmungen der Abiturprüfung zu verstehen sowie über die speziellen Regelungen dieses Oberstufengymnasiums an den Berufsbildenden Schulen in Syke zu informieren.

Das Ziel Ihrer Bemühungen im Beruflichen Gymnasium ist das Erlangen der „**Allgemeinen Hochschulreife**“ (Abitur) oder ggf. des schulischen Teils der „Fachhochschulreife“ – und dies in einem Bildungsgang mit einem beruflichen Schwerpunkt im Bereich „Technik“, „Gesundheit“ oder „Wirtschaft“.

Das Berufliche Gymnasium vermittelt gemäß § 19 NSchG eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und damit alle Standards einer allgemeinen Hochschulreife, d.h., dass jedes Studium aufgenommen werden kann - unabhängig von der besuchten Fachrichtung des Beruflichen Gymnasiums. Grundlage dieser bundesweiten Anerkennung ist die Umsetzung der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ der Kultusministerkonferenz.

Das Berufliche Gymnasium wird an der BbS Syke in den folgenden „Profilen“ geführt:

1. Wirtschaft
2. Technik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften
3. Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit - Pflege

Die besondere Schwerpunktsetzung (sog. **Profilbildung**) im Fächerangebot verschafft Ihnen einen z.T. erheblichen Theorievorsprung für das Studium von gesundheitswissenschaftlichen (z.B. Gesundheitsmanagement, Public Health, Medizin), ingenieurwissenschaftlichen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen gegenüber Absolventen der allgemeinbildenden Gymnasien. Sie erlangen ferner – z.B. über das Fach „Praxis“ und über die Anwendung von Methoden des Projektmanagements in einem Halbjahresprojekt in 12/2 – konkret berufsbezogene Kompetenzen, sei es in der Anwendung neuer Technologien, sei es in den sog. „soft skills“ wie Teamfähigkeit oder „traditioneller Arbeitstugenden“ wie z.B. Zuverlässigkeit, Sorgfalt. Eine Projektarbeit in den Profulfächern verlangt die Anwendung wissenschaftspropädeutischer Kompetenzen. In der Fachrichtung Wirtschaft gibt es zudem die Möglichkeit sowohl Englisch als auch Spanisch als Prüfungsfächer und damit einen sprachlichen Schwerpunkt im Abitur innerhalb der Fachrichtung zu wählen oder in der Europaklasse das Exzellenzzertifikat in European Business Behaviour and Democracy zu erwerben.

Den gleichwertigen Ansprüchen sowohl an die allgemeine Studierfähigkeit als auch die berufliche Grundlagenqualifizierung trägt die Strukturierung der gymnasialen Fächer in die drei Lernbereiche „Profulfächer“, allgemeinbildende „Kernfächer“ und „Ergänzungsfächer“ auf erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau Rechnung.

Wir haben in dieser Informationsschrift nur die wichtigsten Punkte zusammengestellt, die Sie in Ihrer persönlichen Schullaufbahn und bei der Wahl Ihrer Fächer berücksichtigen müssen, z.T. nur in Form eines Überblicks oder eines Schaubildes. Die gesamte Verordnung über berufsbildende Schulen (insbesondere Anlage 7 zu § 33 BbS-VO mit den abweichenden und ergänzenden Vorschriften für das Berufliche Gymnasium) sowie die sog. Abiturverordnung (AVO-GOBÄK) und die jeweils dazu gehörigen ergänzenden Bestimmungen in den jeweiligen aktuellen Fassungen, können Sie im Internet einsehen unter: www.schule.de.

Gestatten Sie zum Schluss den dringenden Rat, diese Informationsschrift sorgfältig zu lesen, die zentral angebotenen Informationsveranstaltungen des Beruflichen Gymnasiums Syke zu besuchen und sich rechtzeitig von Ihrer Klassenlehrerin bzw. Ihrem Klassenlehrer, später in der Qualifikationsphase von Ihrer Tutorin bzw. Ihrem Tutor oder natürlich gerne von den Kolleginnen und Kollegen persönlich beraten zu lassen. Auf diese Weise können Sie erfolgreich sicherstellen, dass Ihnen alle Rahmenbedingungen für Ihr angestrebtes Ausbildungsziel frühzeitig bekannt sind.

Viel Erfolg für Ihre schulische Laufbahn am Beruflichen Gymnasium der BbS Syke!

StD'in Simone Becker
Leiterin des Beruflichen Gymnasiums

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Vorschriften für das Berufliche Gymnasium	2
1.1 Ziele, Abschlüsse, Berechtigungen	2
1.2 Verweildauer, freiwilliges Zurücktreten	3
1.3 Benachrichtigungen	3
1.4 Grundsätze der Leistungsbewertung und eine <u>ANLAGE</u> zur Leistungsbewertung	4 5
1.5 Unterrichtsversäumnis und Leistungsbewertung	6
1.6 Hausaufgaben	8
1.7 Fremdsprachenregelung	9
1.8 Beendigung bzw. Wechsel von Unterrichtsfächern	10
2 Die Organisation des Unterrichts im Beruflichen Gymnasium Syke	11
2.1 Die Unterrichtsfächer (Studentafel) und das Wahlangebot	11
2.2 Der Aufbau einer gymnasialen Oberstufe im Beruflichen Gymnasium	12
2.2.1 Organisation des Unterrichts in der einjährigen Einführungsphase (Klasse 11)	12
2.2.1.1 Versetzung in die Qualifikationsphase (BbS-VO)	13
2.2.1.2 Klausuren in der Einführungsphase	14
2.2.2 Organisation des Unterrichts in der zweijährigen Qualifikationsphase	14
2.2.2.1 Wahl der Abiturprüfungsfächer	14
2.2.2.1.1 Die Prüfungsfachstruktur im Beruflichen Gymnasium (allgemein)	15
2.2.2.1.2 Mögliche Prüfungsfachkombinationen im Beruflichen Gymnasium Syke	15
2.2.2.1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfungsfachwahlen	18
2.2.2.2 Schriftliche Leistungen in der Qualifikationsphase	18
2.2.2.3 Belegungs- u. Einbringungsverpflichtungen (Optionaler Kurse, Belegung zweier Fremdsprachen)	19
3 Abschlüsse, Abiturprüfung, Gesamtqualifikation	24
3.1 Fachhochschulreife	24
<u>ANLAGE</u> : Schema zur Berechnung des schulischen Teils der Fachhochschulreife	25
3.2 Allgemeine Hochschulreife	26
3.2.1 Prüfungstermine (Überblick)	26
3.2.2 Gesamtqualifikation (Abiturnote)	26
<u>ANLAGE</u> : Schema zur Ermittlung der persönlichen Abiturnote („Gesamtqualifikation“)	28
3.2.3 Mündliche Zusatzprüfung in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung	28
<u>ANLAGE</u> : Berechnung des Prüfungsergebnisses bei schriftl. u. mündl. Prüfung	29

1 Allgemeine Vorschriften für das Berufliche Gymnasium

Diese und die folgenden Hinweise gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die nach dem 01. August 2019 in die Qualifikationsphase ein- oder zurückgetreten sind sowie alle Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase.

Das berufliche Oberstufengymnasium gliedert sich in die einjährige Einführungsphase (Versetzungszugnis) und die zweijährige Qualifikationsphase (Zulassung zur Abiturprüfung). Fächer sind je nach Bedeutung zu unterscheiden in verpflichtende Kernfächer (Deutsch, Englisch und Mathematik), die allgemeinbildenden Ergänzungsfächer (z.B. Geschichte, Religion, Sport) sowie die berufsbezogenen Profulfächer als wichtige Prüfungsfächer im Beruflichen Gymnasium (siehe S.11, 2.1 Studentafel).

1.1 Ziele, Abschlüsse, Berechtigungen

(§ 1 Abs.1 i.V.m. § 15 sowie § 1 Abs.2 i.V.m. §17 AVO-GOBAK)

Für die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums gilt:

Allgemeine Hochschulreife	Nachweis bestimmter Leistungen im Unterricht der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase (Jahrgänge 12 u. 13) <u>und</u> in der Abiturprüfung (vgl. 3.2, S. 25 ff)
Fachhochschulreife (schul. Teil)	Nachweis bestimmter Leistungen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren in der Qualifikationsphase (in der Regel also frühestens nach Jahrgang 12, vgl. 3.1, S. 23 f)

Um die Allgemeine Fachhochschulreife (mit der Berechtigung, an jeder Fachhochschule zu studieren) zu erwerben, muss der schulische Teil um einen berufspraktischen Teil ergänzt werden. (Vgl. 3.1 Fachhochschulreife, S. 23 f)

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eines Beruflichen Gymnasiums, die eine Berufsausbildung in der von ihnen gewählten Fachrichtung anstreben, können einen zweijährigen (statt dreijährigen!) Ausbildungsvertrag abschließen oder auf Antrag und in Absprache mit der jeweils zuständigen Kammer und ihrem Ausbildungsbetrieb ihre **Berufsausbildung** um ein Halbjahr **verkürzen**.

1.2 Verweildauer, freiwilliges Zurücktreten

(§ 3 und § 8 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO; § 15 Abs.2, § 19 Abs.1 u. 2 AVO-GOBAB sowie Nr. 14.6 zu § 14 EB-AVO-GOBAB)

Die Ausbildung gliedert sich im Beruflichen Gymnasium wie in jeder anderen gymnasialen Oberstufe in eine einjährige Einführungsphase (11. Jahrgang) und eine zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Jahrgang).

Die zulässige Verweildauer im Beruflichen Gymnasium beträgt also i.d.R. drei Jahre, mindestens zwei Jahre (im Falle des Übergangs aus einer Fachoberschule 12 derselben Fachrichtung, die erfolgreich besucht wurde) und höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die zulässige Verweildauer um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wer nicht vor Überschreiten der Obergrenze der Verweildauer zur Abiturprüfung zugelassen ist bzw. zugelassen werden kann, muss die Schule verlassen. Zeiten des Besuchs einer gymnasialen Oberstufe werden auf die Verweildauer im Beruflichen Gymnasium angerechnet.

Folgende **Möglichkeiten zur Wiederholung** eines Schul(halb)jahres ergeben sich aus den Verordnungen:

1.	Einmalige Wiederholung der Einführungsphase (11. Schuljahrgang)
2.	Freiwilliges Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr (12/1) in das 2. Halbjahr der Einführungsphase (11/2) ^{1,2}
3.	Einmalige Wiederholung des Jahrgangs 12 ²
4.	Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr 13/1 in 12/2 bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung im Schulhalbjahr 13/2 (Wiederholung des Jahrgangs 13). ³
5.	Nichtbestehen der Abiturprüfung (Wiederholung des Jahrgangs 13).

¹ Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase derselben (der bei der Einschulung gewählten Fachrichtung) bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

² Aus dem Angebot der Schule sind die fünf Prüfungsfächer neu zu wählen.

³ Aus dem Angebot der Schule sind das 4. und 5. Prüfungsfach neu zu wählen.

Eine der in den Nummern 2 und 3 genannten Wiederholungen (siehe Tabelle) kann i.d.R. nur dann einmalig in Anspruch genommen werden, wenn die Einführungsphase nicht wiederholt wurde; eine Wiederholung nach Nummer 4 ist nur dann möglich, wenn bisher kein Jahrgang wiederholt wurde.

Alle vor dem Zurücktreten in der Qualifikationsphase erzielten Noten werden auf die Abiturnote nicht angerechnet. (Ausnahme: schulischer Teil der Fachhochschulreife; vgl. 3.1, S. 23.)

Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann diese auch dann wiederholen, wenn er zuvor bereits einen Jahrgang wiederholt hat. Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet.

1.3 Benachrichtigungen

(Nr.7 Zweiter Abschnitt EB-BbS 2011)

Die Erziehungsberechtigten sowie die Eltern volljähriger Schüler/-innen (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) sind über wesentliche Einschnitte in der schulischen Laufbahn ihrer Kinder zu unterrichten.

Dazu gehören: die Gefährdung der Versetzung,
die Nichtversetzung,
der (freiwillige) Rücktritt,
der erfolglose Besuch des Beruflichen Gymnasiums (Abgang),
das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Die Gefährdung der Versetzung wird durch einen Vermerk im Zeugnis und ein ergänzendes Schreiben so rechtzeitig zum Ende des Schulhalbjahres mitgeteilt, dass noch eine Verbesserung der Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers möglich ist.

Volljährige Schüler/-innen können der Benachrichtigung schriftlich widersprechen; über diesen Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert.

Eine unterbliebene Unterrichtung begründet in der Sekundarstufe II keinen Anspruch auf Versetzung.

1.4 Grundsätze der Leistungsbewertung

(§ 4 AVO-GOBAC i. V. m. § 6 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO;
subsidiär § 7 VO-GO sowie Nrn. 7.12. und 7.13 zu § 7, Nr. 17 EB-VO-GO)

Die Leistungen in den Klausuren bzw. der Projektarbeit und im Rahmen der Mitarbeit im Unterricht werden in Punkten bewertet.

Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

BbS-VO Fünfter Abschnitt: Leistungsbewertung, Abschlüsse (Einführungsphase)

§ 23 BbS-VO „Bei der Festsetzung der Bewertung zum Ende eines Schuljahres sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen.“ Bewertungen in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet worden ist, gelten als Leistungsbewertung für das gesamte Schuljahr. [d.V.]

analog § 7 Abs. 3 VO-GO (Qualifikationsphase)

„In jedem Schulhalbjahr [in der Qualifikationsphase, d.V.] sind in jedem Fach die Leistungen in den Klausuren und in der selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit [Projektarbeit in der Qualifikationsphase I, 12. Jahrgang] sowie die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers [im jeweils abgeschlossenen Schulhalbjahr!, d.V.] in einer Bewertung zusammenzufassen.“

Die Gewichtung bestimmter Teilleistungen (schriftliche und mündliche Leistungen sowie digital unterrichtete Einheiten) in der Gesamtbewertung wird einheitlich in den jeweiligen Fachkonferenzen für das Fach festgelegt. Darüber hinaus legen sie fest, welche schriftlichen und mündlichen Leistungen in die Notengebung einfließen können. Die Bewertungsgrundsätze werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Schuljahres mitgeteilt. Im Laufe des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres ist der jeweilige Leistungsstand zu begründen.

Schriftliche Arbeiten (Klausuren) werden von Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe unter Aufsicht in allen Fächern (Ausnahme: Sport) angefertigt; ihre Dauer beträgt mindestens 45 Minuten und soll 2 Schulstunden i.d.R. nicht überschreiten.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur, in einer Woche nicht mehr als drei Klausuren schreiben (Ausnahmen: Nachholen einer versäumten Klausur oder besondere Vereinbarung wegen häufigen Unterrichtsausfalls!).

Wenn in der Einführungsphase (Klasse 11) mehr als 30%, in der Qualifikationsphase (Jahrgänge 12, 13) mehr als 50% der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis schlechter als „ausreichend“ sind (bzw. unter 05 Punkten liegt), wird diese Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Schulleiters zulässig.

Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

ANLAGE zur Leistungsbewertung im Beruflichen Gymnasium

(Basis: KMK-Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe vom 02.06.2006, sog. Bundes-EPA 2010)

(1) Die Prozentsätze für die schriftliche Leistungsbewertung werden an die Bundes - EPA für die Profulfächer des Beruflichen Gymnasiums, „Wirtschaft“, „Technik“, (analog ggfs. auch für alle übrigen Fächer) angepasst. Vgl. für die anzuwendenden Operatoren und für die Festlegung der sog. Anforderungsbereiche dieser Bundes-EPA bzw. die fächerspezifischen EPA (www.cuvo.nibis.de)

Grundsätze der Leistungsbewertung in Ergänzung des § 22 BbS-VO sowie § 6 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO

sehr gut	(1) , wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.		
KMK-Punkte:	15 P ab 95%	14 P ab 90%	13 P ab 85%
gut	(2) , wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.		
KMK-Punkte:	12 P ab 80%	11 P ab 75%	10 P ab 70%
befriedigend	(3) , wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.		
KMK-Punkte:	09 P ab 65 %	08 P ab 60%	07 P ab 55%
ausreichend	(4) , wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.		
KMK-Punkte:	06 P ab 50%	05 P ab 45%	04 P ab 40%
mangelhaft	(5) , wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.		
KMK-Punkte:	03 P ab 33%	02 P ab 27%	01 P ab 20%
ungenügend	(6) , wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.		
KMK-Punkte:	00 P < 20%		

(2) Es ist zu beachten, dass dieses Bewertungsschema für die Qualifikationsphase voraussetzt und vorschreibt, dass in einer Klausur **alle drei Anforderungsbereiche** – etwa im Verhältnis 30:40:30 – berücksichtigt werden. (Vgl. Nr. 2 der Bundes-EPA „Anforderungsbereiche“.)

Wird in der Einführungsphase davon abgewichen, ist das Bewertungsschema an das – i.d.R. zu Beginn der Einführungsphase noch niedrigere – Anforderungsniveau entsprechend anzupassen. Bereits frühzeitig sollten die Schüler/-innen im Rahmen der Aufgabenstellung an die sog. Operatoren (Formulierungsvorschriften für die Anforderungsbereiche I, II, III) der Abiturprüfung herangeführt werden.

(3) Eine Bewertung mit „sehr gut“ oder „gut“ setzt - insbesondere in der Qualifikationsphase - Schülerleistungen im Anforderungsbereich III voraus. Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) kann erteilt werden, wenn Aussagen auf die Aufgabenstellung bezogen sind, sie in Grundzügen erfassen und im Wesentlichen (methodisch, begrifflich) fachlich verständlich dargestellt werden.

(4) Sprachliche Richtigkeit und äußere Form: Die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (Nr. 9.1.3 EB-BbS 2011, analog Nr. 10.13 VO-GO, beziehen sich auf die Abiturverordnung (Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAK zu § 9 AVO-GOBAK) und schreiben vor, für gravierende und gehäufte Mängel der sprachlichen Richtigkeit und/oder äußeren Form bis zu 2 KMK-Notenpunkte von der Endnote der Klausur bzw. der Projektarbeit oder anderen gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen in deutscher Sprache in **allen** Fächern abzuziehen:

Bei Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit erfolgt ein Abzug von einem Punkt (bei mehr als fünf Fehlern pro Textseite) bzw. von zwei Punkten (bei mehr als sieben Fehlern pro Textseite) unter Berücksichtigung von Verstößen gegen die äußere Form, z.B. unleserliche Schrift, fehlender Korrekturrand o. ä. Eine sachgerechte Beurteilung setzt die Zahl und Art der Fehler in Relation zur Wörterzahl, zum gewählten Wortschatz und Satzbau, zum Gesamteindruck der erbrachten Leistung in der vorgegebenen Zeit. Vorbereitend wird im Beruflichen Gymnasium Syke bereits in der Einführungsphase dieser Bewertungsabschlag im Rahmen der Punktwertung ebenfalls berechnet. Abweichungen gibt es in den Fächern Englisch und Deutsch.

Der im Beruflichen Gymnasium Syke verwendete DUDEN Bd.1. beruht auf der amtlichen Rechtschreibung nach der Reform – [http:// www.rechtschreibrat.com](http://www.rechtschreibrat.com).

1.5 Unterrichtsversäumnis und Leistungsbewertung

analog § 7 Abs. 4 § VO-GO sowie Nrn. 7.12 bis 7.15 EB-VO-GO)

(§ 5 Abs.5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO 2011, Nr.5 Zweiter Abschnitt der EB-BbS, Nrn. 2.1 und 2.2.der Schulordnung der BbS Syke,

Eine Schülerin bzw. ein Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Entschuldigungen (eine ärztliche Bescheinigung bei Fehlen bei einer Klausur) bzw. eine (rechtzeitige vorherige!) Beurlaubung haben gemäß der Schulordnung der BbS Syke schriftlich zu erfolgen. Diese schriftlichen Nachweise werden unaufgefordert von der Schülerin bzw. dem Schüler im Beruflichen Gymnasium in einem „Entschuldigungsheft“ erbracht, gesammelt und in der Einführungsphase der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer, in der Qualifikationsphase der jeweiligen Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer und der Tutorin bzw. dem Tutor vorgelegt.

§ 5 Abs.5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

Muss eine Fachlehrkraft gemäß obiger Bestimmung annehmen, dass sie die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse (z.B. auch Fehlen bei einer angekündigten Klausur) voraussichtlich gar nicht beurteilen kann, so informiert sie in der Einführungsphase die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer, in der Qualifikationsphase die Tutorin bzw. den Tutor und die Leitung des Beruflichen Gymnasiums. Der Schulleiter weist die Schülerin oder den Schüler sowie die Erziehungsberechtigten schriftlich auf jene mögliche Folge für die Fachnote hin. („Mahnung“ im Umlaufverfahren als notwendige Voraussetzung)

Für das Berufliche Gymnasium Syke ist ferner allgemein vereinbart, dass eine Fehlquote von ca. 25% des erteilten jeweiligen Fachunterrichts (unabhängig davon, ob dieses Unterrichtsversäumnis entschuldigt ist oder nicht!) zu einer Bewertung der „Mitarbeit“ mit „ungenügend“ bzw. 00 Punkten **führen kann**.

Für die Leistungsbewertung ist der Einzelfall zu prüfen.

Die Teilnahme an **schulischen** Veranstaltungen führt **nicht** zu Fehltagen im Zeugnis der Einführungsphase.

Wiederholtes erheblich verspätetes Erscheinen kann so bewertet werden wie ein Unterrichtsversäumnis.

Besondere Regelungen bei Fehlzeiten

1. Schülerinnen und Schüler melden sich bei Krankheit sofort bei der Klassenlehrkraft über „itslearning“ ab.
2. Fehlzeiten bei Klausuren, angekündigten Tests, festgelegten Abgabeterminen von Referaten, festen Terminen für Präsentation etc. sind grundsätzlich mit einem **ärztlichen Attest** zu entschuldigen. Als ärztliches Attest werden nur offizielle Krankschreibungsformulare („gelber Schein“) anerkannt. Einfache Bescheinigungen auf anderen Zettel werden nicht anerkannt. Ärzte stellen trotz der elektronischen Krankschreibung auf Verlangen ausgedruckte Krankschreibungen aus.
3. Krankschreibungen, die nicht am Tag des Fehlens ausgestellt wurden, sind ungültig. (Ausnahme: Ausstellungsdatum vom 2. Tag des Fehlens bei längerer Krankheit)
Ärztliche Atteste sind sofort nach Ende des Krankschreibungszeitraums den betroffenen Fachlehrern vorzulegen und vorab über "itslearning" als Information zu schicken.
4. Die Fachlehrkräfte entscheiden über den Zeitpunkt einer Ersatzleistung.

Als Ersatzleistung kommen nur in Frage:

- eine Klausur (auch wenn bereits eine Klausur an diesem Tag oder mehr als drei Klausuren in dieser Woche geschrieben werden, i.d.R. ist der jeweils festgelegte Nachschreibtermin im Beruflichen Gymnasium wahrzunehmen,
- ein Referat mit Diskussion
- eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist,
- in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann die Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a) bis c) sein.

Im Einzelfall entscheidet die Fachlehrkraft sowohl über die Notwendigkeit als auch die Art einer Ersatzleistung. Liegen also nachweislich wichtige Gründe für das Unterrichtsversäumnis vor, so entscheidet die Fachlehrkraft, ob in diesem Einzelfall von einer Ersatzleistung für die Klausur abgesehen werden kann.

Ein Anspruch auf das Erbringen nachträglicher Leistungen wegen einer versäumten Klausur besteht **nur** im Falle einer erfolgten Entschuldigung (ärztliche Bescheinigung im Krankheitsfalle, rechtzeitige vorherige Beurlaubung).

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler auf die Folgen versäumten Unterrichts, insbesondere für die Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase, sowie versäumter Klausuren hingewiesen.

Bei häufigem Fehlen im Unterricht kann darüber hinaus von der Schule eine Attestpflicht für alle Fehlzeiten ausgesprochen werden. Diese gilt dann für die gesamte Zeit des Besuchs des Beruflichen Gymnasiums.

Beurlaubungen aus privaten Gründen können von der Klassenlehrkraft (ein Tag) oder von der Schulleitung (mehr als ein Tag) auf schriftlichen, formlosen Antrag ausgesprochen werden.

1.6 Hausaufgaben

Zur Qualitätssicherung des Unterrichts in einer gymnasialen Schulform ist im Beruflichen Gymnasium Syke ein einheitliches gemeinsam verantwortetes Konzept erarbeitet worden, das die „außerunterrichtliche Eigenarbeit“ und die Nutzung der „außerschulischen Lernzeit“ fördern soll.

Grundsätze

Die Lehrerinnen und Lehrer des Beruflichen Gymnasiums

- ... stellen regelmäßig Hausaufgaben, kontrollieren und besprechen sie. Hausaufgaben erwachsen aus dem Unterricht und sind in den Unterricht eingebunden („Brückenfunktion“).
- ... vermitteln den Schülerinnen und Schülern, warum es sinnvoll ist, die Hausaufgaben zu machen. Hausaufgaben können der Vorbereitung der Unterrichtsarbeit, der Übung, der Anwendung sowie der Selbstkontrolle des Lernerfolges dienen.
- ... betonen und fördern die Eigenverantwortlichkeit bei der Erledigung von Hausaufgaben. Dazu gehört insbesondere, bei versäumtem Unterricht rechtzeitig notwendige Informationen über die Hausaufgaben einzuholen („Holschuld“ der Schülerinnen und Schüler).
- ... teilen den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres die Form ihrer Kontrolle, ihre Bewertung und Sanktionen bei Nichterledigung mit.
- ... beachten, dass die Hausaufgaben bezüglich Umfang und Schwierigkeitsgrad von der Schülerin bzw. vom Schüler selbstständig leistbar sind, und stimmen sich ab.
Der Zeitaufwand für die Erledigung der Hausaufgaben beträgt täglich mindestens ca. 2 bis 3 Stunden (entsprechend dem Erlass des MK für die Sekundarstufe II zum 1.1.2005).
- ... einigen sich auf untenstehende Grundsätze zu „Lob & Tadel“.

Lob & Tadel

- Hausaufgaben werden im Rahmen der Mitarbeit angemessen berücksichtigt.
- Für gut erledigte Hausaufgaben erfahren die Schülerinnen und Schüler eine ausdrückliche angemessene positive Rückmeldung durch die Lehrkraft.
- Standard-Hausaufgaben dürfen inhaltlich nicht benotet werden.
- Nicht erledigte Hausaufgaben werden mit ‚ungenügend‘ benotet und in der Mitarbeitsnote wie folgt einheitlich in allen Fächern berücksichtigt.
Hierbei werden 00 Punkte bei der dritten nicht gemachten Hausaufgabe und bei jeder weiteren nicht erledigten Hausaufgabe gegeben. In der Summe (jeweils nach 3 Strichen 00 Punkte) kann sich so die Mitarbeitsnote in diesem Fach um bis zu einer ganzen Note (bzw. 3 KMK-Punkten pro Halbjahr) in der Note für die „übrige Mitarbeit“ verschlechtern.

Über weitere Detailregelungen zum Umgang mit Hausaufgaben informiert die jeweilige Fachgruppe rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres.

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig zu Beginn eines jeden Schuljahres über diese Grundsätze zu informieren.

1.7 Fremdsprachenregelung (Verpflichtung zur 2. Fremdsprache)

(§ 5 Abs.2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO; Nr.9.1.1.1 EB-BbS)

Zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind grundsätzlich zwei Pflichtfremdsprachen nachzuweisen. Es wird dabei zwischen einer ersten und einer zweiten Fremdsprache unterschieden.

Bei der ersten Fremdsprache handelt es sich um eine fortgeführte Fremdsprache – im Beruflichen Gymnasium um Englisch. Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, in der Einführungsphase (Klasse 11) am Unterricht in Englisch teilzunehmen.

In der Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler ferner verpflichtet, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache (im Beruflichen Gymnasium Syke „Spanisch Neubeginner“) teilzunehmen, wenn sie keine zweite Fremdsprache im Sekundarbereich I ab dem 7. Schuljahr in vier aufeinanderfolgenden Jahren, inklusive Klasse 10, erlernt haben.

Wer in der Einführungsphase (Klasse 11) verpflichtet war, am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in jedem Falle in der Qualifikationsphase fortführen.

Wer also verpflichtet ist, in der Qualifikationsphase Spanisch als zweite Fremdsprache fortzuführen und das Fach „Englisch“ als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach wählt, der muss zusätzlich zu vier Kursen dieser ersten Fremdsprache „Englisch“ vier Schulhalbjahre lang das Fach „Spanisch“ belegen.

Mindestens eine Fremdsprache muss in jedem Fall bis zum Abitur (also 4 Schulhalbjahre lang) weitergeführt und in die Gesamtqualifikation (Abiturnote) einbezogen werden. In der Qualifikationsphase kann (Wahlmöglichkeit) das Fach Englisch also nur dann entfallen, wenn diese zweite weitere Fremdsprache (Spanisch) weiter betrieben wird und Englisch nicht Prüfungsfach ist.

Eine Fortführung des Faches Englisch wird hinsichtlich der weiteren beruflichen Laufbahn (Studium, duale Berufsausbildung) dringend empfohlen!

Wenn organisatorisch möglich, können auch Schülerinnen und Schüler, welche die Fremdsprachenbedingungen (2 Fremdsprachen) bereits erfüllt haben, freiwillig an der neu beginnenden 3. Fremdsprache „Spanisch“ teilnehmen. Spanisch ist dann ein weiteres versetzungsrelevantes Fach am Ende der Einführungsphase.

1.8 Beendigung bzw. Wechsel von Unterrichtsfächern

Der Wechsel von Unterrichtsfächern bzw. Kursen ist nur im **Ausnahmefall** und nur mit Genehmigung der Abteilungs- bzw. Jahrgangseitung möglich.

Das Antragsformular steht digital auf "itslearning" zur Verfügung.

Diese Änderungen müssen i.d.R. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres erfolgen; spätester Termin für eine Befreiung vom Unterricht in der Einführungsphase ist der Beginn der Herbstferien. Erscheint eine Schülerin bzw. ein Schüler nach Ablauf dieser Frist ohne Genehmigung nicht mehr, wird der Unterricht in diesem Fach mit der Note 6 bzw. mit 00 Punkten bewertet. Bitte beachten Sie: Im 13. Jahrgang ist ein Kurswechsel nach 13/1 nicht mehr möglich!

2 Die Organisation des Unterrichts im Beruflichen Gymnasium Syke

Das Profil der jeweiligen gewählten Fachrichtung Technik, Gesundheit – Pflege oder Wirtschaft, entsteht durch eine verpflichtend vorgegebene Fächerkombination; zum gemeinsamen Pflichtbereich aller drei beruflichen Profile gehört ferner die Teilnahme an bestimmten allgemeinbildenden Kern- und Ergänzungsfächern.

2.1 Die Unterrichtsfächer (Studentafel) und das Wahlangebot an der BBS Syke

Aus organisatorischen Gründen kann es zu Abweichungen von der Studentafel kommen.

		Wochenstunden									
		Jahrgang 11			Jahrgang 12			Jahrgang 13			
		BGW	BGT	BGG	BGW	BGT	BGG	BGW	BGT	BGG	
Kernfächer	Deutsch	3			3 (5)			3 (5)			
	Englisch	3			3 (5)			3 (5)			
	Mathematik	3			3 (5)			3 (5)			
	Spanisch (vgl. 1.7 Fremdsprachenregelung)	4			4			4			
Profilfächer	erhöhtes Anforderungsniveau	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4			4			4		
		Ingenieurwissenschaft		4			4			4	
		Gesundheit-Pflege			4			4			4
	grundlegendes Anforderungsniveau	Volkswirtschaft	3			3			3		
		Betriebs- und Volkswirtschaft			3			3			3
		Berufliche Informatik		3			3			3	
		Praxis (schwerpunktbezogen) ¹		4			2			2	
Ergänzungsfächer	Geschichte		1			2 ²			-		
	Politik		1			-			-		
	Religion oder Werte und Normen		2			(3) ³			2 (3)		
	Dieselbe Naturwissenschaft (Physik, Biologie)		2			2 (3)			2 (3)		
	Sport		2			2			2		
Wahlangebot (Europaklasse)	Berufliches Englisch		-			2			-		

ANMERKUNGEN (Berufliches Gymnasium Syke)

¹Die berufliche Ausrichtung der gymnasialen Schulform prägt ein in der gesamten dreijährigen Schulzeit verpflichtender Praxisunterricht, thematisch verbunden mit dem den jeweiligen Schwerpunkt prägenden zentralen Profulfach; dieser Unterricht wird im Zeugnis bewertet und in die Versetzungsentscheidung bzw. in die Abiturqualifikation einbezogen.

²Als Ergänzungsfach im Aufgabenfeld B im Beruflichen Gymnasium Syke nicht in der gesamten Qualifikationsphase erteilt und daher nicht als Prüfungsfach wählbar.

³Religion bzw. Werte und Normen ist als Prüfungsfach wählbar und wird dann durchgängig unterrichtet.

() Die Angaben in Klammern beziehen sich bei Kernfächern auf die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau bzw. bei Ergänzungsfächern auf Prüfungsfächer

2.2 Der Aufbau einer gymnasialen Oberstufe im Beruflichen Gymnasium

Jede dreijährige gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Schuljahrgang 11) und eine zweijährige Qualifikationsphase (Schuljahrgänge 12 und 13). Nur zwischen Einführungsphase und Qualifikationsphase erfolgt eine Versetzungsentscheidung.

Bereits im 2. Halbjahr des Schuljahrganges 11 sind die insgesamt fünf Abitur-Prüfungsfächer zu wählen. (Vgl. 2.2.2.1.2, S. 15.)

Am Ende des 12. Schuljahrganges kann unter bestimmten Voraussetzungen schon der schulische Teil der Fachhochschulreife erreicht werden (siehe S. 24 f).

2.2.1 Die Organisation des Unterrichts in der einjährigen Einführungsphase (Klasse 11)

Der Einführungsphase kommt beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu, da die in einer gymnasialen Oberstufe notwendigen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen gefördert und etwaige Lerndefizite in einzelnen allgemeinbildenden Fächern ausgeglichen werden können.

Die Besonderheit dieses Oberstufengymnasiums zeigt sich in der frühzeitigen beruflichen Profilbildung, die der Schüler bereits bei Eintritt in die Einführungsphase der jeweiligen Fachrichtung gewählt hat. Auf die Arbeitsweisen in diesen Profulfächern sowie in den zu wählenden Kernfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form vorbereitet werden.

2.2.1.1 Versetzung in die Qualifikationsphase gemäß BbS-VO

Versetzungsregelung, Lernbereiche und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 5 BbS-VO im Beruflichen Gymnasium Syke

Einführungsphase (Klasse 11)		Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt, wenn die Leistungen	
Lernbereich Kernfächer	Gewichtung	Durchschnittsnote	
Deutsch	2	P2/P3- Fach	1. in allen Lernbereichen mit mindestens 05 Punkten ¹ UND 2. in nicht mehr als zwei Fächern mit weniger als 05 Punkten UND 3. in keinem Fach mit 00 Punkten UND 4. in dem P1- Fach (BRC/Technik/ Gesundheit-Pflege) mit mindestens 05 Punkten UND 5. in nicht mehr als einem der zweiten und dritten Prüfungsfächer ³ mit weniger als 05 und mehr als 00 Punkten bewertet worden sind.
Englisch	2	P2/P3- Fach	
Mathematik	2	P2/P3- Fach	
Spanisch (neu)	1		
Lernbereich Ergänzungsfächer	Gewichtung	Durchschnittsnote	
Geschichte	1		
Politik	1		
Religion / Werte u. Normen ²	2/1		
Naturwissenschaft (Biologie bzw. Physik)	2		
Sport ²	2/1		
Lernbereich Profulfächer	Gewichtung	Durchschnittsnote	
BRC/Technik/Gesundheit-Pflege	3	P1- Fach (Sperrfach!)	
Volkswirt. / Betriebs-u. Volkswirt.	2		
Berufliche Informatik	2		
Praxis (schwerpunktbezogen)/PdU	1		

¹ Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote für die Lernbereiche wird nicht gerundet, d. h. eine Durchschnittsnote von 4,9 würde zu einer Nichtversetzung führen.

² Die Gewichtung ist davon abhängig, ob die Fächer ganzjährig (Gewichtungsfaktor 2) oder halbjährig (Gewichtungsfaktor 1) unterrichtet werden.

³ Als zweites oder drittes Prüfungsfach sind an den BBS Syke die drei allgemeinbildenden Kernfächer Deutsch, Englisch und Mathematik wählbar.

2.2.1.2 Klausuren in der Einführungsphase

(analog Nr. 8.14 und 8.15 EB-VO-GO zu § 8 VO-GO)

In der Einführungsphase werden in allen Fächern¹ Klausuren unter Aufsicht (Dauer: mind. 1, max. 2 Unterrichtsstunden) geschrieben - außer im Fach Sport - und zwar:

3 Klausuren im Schuljahr in den Kernfächern (Deutsch, Englisch, Mathematik, Spanisch²) und in den Profil- und Abiturfächern P1, BVW/VW, INFO, RE WN, NW

2 Klausuren im Schuljahr in den übrigen (Ergänzungs-) Fächern (Ausnahme „Praxis“³ mind. 1 Klausur), die in der Eingangsphase durchgängig betrieben werden.

1 Klausur jeweils in Fächern, die nur ein Schulhalbjahr betrieben werden.

¹ In allen Fächern ist in begründeten Fällen eine weitere Klausur zulässig, wenn dies zur Feststellung der schriftlichen Leistungen einer Lerngruppe notwendig ist. Im P1-Fach werden i. d. R. vier Klausuren geschrieben.

² Mehr als 3 Klausuren von kürzerer Dauer in der neu begonnenen 2./3. Fremdsprache sind zulässig.

³ Im Fach „Praxis“ kann 1 Klausur durch fachpraktische Aufgaben mit/ohne schriftlichen Aufgabenteil ersetzt werden – abhängig von den jeweiligen Erfordernissen des Schwerpunkt-Profilfaches.

2.2.2 Organisation des Unterrichts in der zweijährigen Qualifikationsphase

Mit der Wahl der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Profils sind die Wahlfreiheiten zu Gunsten einer breiten Allgemeinbildung in den Kernfächern Deutsch, Englisch, Mathematik eingeschränkt; es verbleiben gewisse Wahlmöglichkeiten (nur über die eigentlichen Belegungsverpflichtungen hinaus) je nach Angebot und Möglichkeiten der jeweiligen Schule.

Vor Eintritt in die Qualifikationsphase (Vorwahlen vor den Osterferien in der Klasse 11) sind alle fünf Prüfungsfächer der Abiturprüfung aus dem Kanon der Kern- und Profilmächer zu wählen. (Vgl. 2.2.2.1)

Zum zusätzlichen Unterrichtsangebot des Beruflichen Gymnasiums Syke gehören:

- Biologie als mündliches Prüfungsfach (P5) in den Fachrichtungen Gesundheit - Pflege und Wirtschaft sowie Physik in den Fachrichtungen Wirtschaft und Technik.
- Religion bzw. Werte und Normen als mündliches Prüfungsfach (P5)
- berufliches Englisch als Wahlkurs für die Europaklasse im ersten Jahr der Qualifikationsphase, der auf eine externe Prüfung zum Erwerb des Cambridge Zertifikats ‚Business Vantage‘ vorbereitet.
- Spanischzertifikat Dele für die Europaklasse
- Chinesischkurs

Der Unterricht wird in vier jeweils (thematisch und mit einer Kursnote) abgeschlossenen Schulhalbjahren erteilt (12/1, 12/2, 13/1, 13/2). Es gibt keine Versetzung. Bei Abgang von der Schule nach Beendigung des 12. Jahrgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen der schulische Teil der Fachhochschulreife erreicht werden. (Vgl. S. 23.)

2.2.2.1 Wahl der Abiturprüfungsfächer

(vgl. §§ 5 u. 7 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO, §§ 15 ff AVO-GOBAG, analog auch Nr. 10.4 EB-VO-GO)

Laut Verordnung ist jedes Fach – ausgenommen Sport – einem bestimmten Aufgabenfeld zugeordnet,

- dem sprachlich-künstlerischen Aufgabenfeld (A),
- dem geisteswissenschaftlichen Aufgabenfeld (B) oder
- dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (C).

Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den Kern- und Profulfächern fünf Fächer für die Abiturprüfung so aus, dass entsprechend der möglichen Prüfungsfachkombinationen der jeweils gewählten Fachrichtung alle drei Aufgabenfelder A, B und C abgedeckt sind.

Alle fünf Prüfungsfächer müssen durchgehend in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase unterrichtet und belegt worden sein.

2.2.2.1.1 Die Prüfungsfachstruktur im Beruflichen Gymnasium (allgemein)

1. Prüfungsfach	2. Prüfungsfach	3. Prüfungsfach	4. Prüfungsfach	5. Prüfungsfach
schriftlich	schriftlich	schriftlich	schriftlich	mündlich
erhöhte Anforderungen	erhöhte Anforderungen	erhöhte Anforderungen	grundlegende Anforderungen	grundlegende Anforderungen
doppelt gewichtet	doppelt gewichtet	einfach gewichtet	einfach gewichtet	einfach gewichtet
Profulfach	Kernfach	Kernfach	Profulfach oder Kernfach	Profulfach oder Kernfach
4 – stündig	5 – stündig	5 – stündig	3 – stündig	3 – stündig

P1 bis P4 werden schriftlich geprüft, P5 ist mündliches Prüfungsfach. In den Prüfungsfächern P1 bis P3 wird Unterricht „auf erhöhtem Anforderungsniveau“ (frühere Bezeichnung „Leistungskurs“), in den Prüfungsfächern P4 und P5 Unterricht auf einem grundlegenden Anforderungsniveau (früher: Grundkurs) erteilt.

Unterricht in Fächern „mit erhöhtem Anforderungsniveau“ dient exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung („Studierfähigkeit“ als Ziel), bereitet also insbesondere auf ein wissenschaftliches Studium vor, und leitet die Schülerinnen und Schüler dazu an, über längere Zeiträume im besonderen Maße selbstständig zu arbeiten.

Die mündliche Prüfung kann ab dem Abitur 2021 auf Verlangen des Prüflings unter Umständen in Form einer Präsentationsprüfung durchgeführt werden. Anstelle der schriftlichen Abiturprüfung im 4. Prüfungsfach kann unter besonderen Voraussetzungen eine „besondere Lernleistung“ treten.

2.2.2.1.2 Mögliche Prüfungsfachkombinationen im Beruflichen Gymnasium Syke

Das Unterrichtsangebot muss an den Anforderungen der (EB-) AVO-GOBAK für die Abiturprüfung und der (EB-) BbS-VO für berufsbildende Schulen ausgerichtet sein. Ziel der Schulform „Berufliches Gymnasium“ ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur), eine erfolgreiche Abiturprüfung mit zentraler Aufgabenstellung in Niedersachsen und das in allen gymnasialen Kernfächern (Deutsch, Englisch, Mathematik) und – je nach Fachrichtung – auch in den fachrichtungsspezifischen Profulfächern.

Dies bedeutet für das Unterrichtsangebot und die wählbaren Prüfungsfächer eine besondere Verpflichtung: Die Schule stellt analog § 5 VO-GO sicher, dass die Belegungsverpflichtungen (z.B. die Fremdsprachenverpflichtung) erfüllt werden können, und sieht deshalb – je nach gewählter Fachrichtung – nur eingeschränkte Wahlmöglichkeiten vor, damit Schülerinnen und Schüler an Unterricht über ihre Verpflichtungen hinaus teilnehmen können. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot an (Prüfungs-) Fächern sowie ein Recht auf Teilnahme an einem bestimmten Unterricht bestehen nicht.

Erweiterte Wahlmöglichkeiten (vgl. 2.2.2.3, S. 19) für das Einbringen von Fächern ergeben sich dadurch, dass insgesamt 36 Schulhalbjahresergebnisse („Kurse“) in die Gesamtqualifikation (vgl. zu den Einbringungsverpflichtungen und zur Abiturnote 3.2.2., S. 25), eingebracht werden müssen, dabei besteht bei 34 SHJ-Ergebnissen eine Einbringungsverpflichtung, so dass sich bei bestimmten Fächerkombinationen (i.d.R. ohne Spanisch) 2 sog. optionale Kurse ergeben.

Prüfungsfachkombinationen im Beruflichen Gymnasium Wirtschaft Syke

(§ 7 Abs.4 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO, Anlage 4 zu §15 Abs.3 S.2 FN2 AVO-GOBAK)

Das verpflichtende **1. Prüfungsfach** im Beruflichen Gymnasium Wirtschaft ist **Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling (B)**.

	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach	
	Deutsch (A) u. Englisch (A)	Volkswirtschaft (B) u. Mathematik (C)	
		Berufliche Informatik (C) u. Mathematik (C)	
		Volkswirtschaft (B) u. Berufliche Informatik (C)	
		Berufliche Informatik (C) u. Volkswirtschaft (B)	
		Berufliche Informatik (C) u. Spanisch (A)*	
		Volkswirtschaft (B) u. Biologie (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Berufliche Informatik (C) u. Biologie (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Volkswirtschaft (B) u. Physik (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Berufliche Informatik (C) u. Physik (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Berufliche Informatik (C) u. Religion (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾	
		Berufliche Informatik (C) u. Werte und Normen (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾	
	Deutsch (A) u. Mathematik (C)	Volkswirtschaft (B) u. Fremdsprache Englisch (A)	
		Berufliche Informatik (C) u. Fremdsprache Englisch (A)	
		Volkswirtschaft (B) u. Fremdsprache Spanisch (A)	
		Berufliche Informatik (C) u. Fremdsprache Spanisch (A).	
		Volkswirtschaft (B) u. Berufliche Informatik (C)	
		Berufliche Informatik (C) u. Volkswirtschaft (B)	
		Volkswirtschaft (B) u. Biologie (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Berufliche Informatik (C) u. Biologie (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Volkswirtschaft (B) u. Physik (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Berufliche Informatik (C) u. Physik (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Volkswirtschaft (B) u. Religion (B) (nur P5-Prüfungskurs)	
	Englisch (A) u. Mathematik (C)	Volkswirtschaft (B) u. Deutsch (A)	
		Berufliche Informatik (C) u. Deutsch (A)	
		Volkswirtschaft (B) u. Spanisch (A)*	
		Berufliche Informatik (C) u. Spanisch (A)*	
		Volkswirtschaft (B) u. Berufliche Informatik (C)	
		Berufliche Informatik (C) u. Volkswirtschaft (B)	
		Volkswirtschaft (B) u. Biologie (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Berufliche Informatik (C) u. Biologie (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Volkswirtschaft (B) u. Physik (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Berufliche Informatik (C) u. Physik (C) (nur P5-Prüfungskurs)	
		Volkswirtschaft (B) u. Religion (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾	
Volkswirtschaft (B) u. Werte und Normen (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾			
Berufliche Informatik (C) u. Religion (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾			
Berufliche Informatik (C) u. Werte und Normen (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾			

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

***Englisch und Spanisch als Prüfungsfächer:** Es sind jeweils 4 SHJ-Ergebnisse Englisch und Spanisch einzubringen. In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Profulfächer Berufliche Informatik oder Volkswirtschaft, sofern es nicht Prüfungsfach ist, auf 2 SHJ-Ergebnisse.

Ist Spanisch die verpflichtende 2. Fremdsprache, dann müssen alle vier Spanischkurse in die Abiturqualifikation eingebracht werden. Eine Wahl von zwei Sportkursen bzw. die Wahl „Praxis“ 13/1 und 13/2 als sog. „frei wählbare“ Kurse ist dann nicht mehr möglich!

Wenn **Englisch ein Prüfungsfach ist**, müssen **nur 2 Kurse Spanisch** eingebracht werden! Auch hier gilt: Die Wahl von zwei Sportkursen bzw. die Wahl „Praxis“ 13/1 und 13/2 als sog. „frei wählbare“ Kurse ist nicht möglich!

(A) sprachlich-literarisches Aufgabenfeld, (B) Gesellschaftliches Aufgabenfeld, (C) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld

Prüfungsfachkombinationen im Beruflichen Gymnasium Technik Syke

(§ 7 Abs.5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO)

In der Fachrichtung Technik muss Mathematik auf erhöhtem Anforderungsniveau (als P2- oder P3- Fach) belegt werden. Der Unterricht im Profillfach erfordert – ebenso wie ein ingenieurwissenschaftliches Studium – vertiefte mathematische Kenntnisse.

Das verpflichtende **1. Prüfungsfach** im Beruflichen Gymnasium Technik ist **Technik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (C)**.

Als 2. bzw. 3. schriftliches Prüfungsfach mit erhöhten Anforderungen wähle ich (P2 doppelt gewichtet, P3 einfach gewichtet):		Als 4. schriftliches Prüfungsfach mit grundlegenden Anforderungen wähle ich:		Als 5. mündliches Prüfungsfach mit grundlegenden Anforderungen wähle ich:
Deutsch (A) u. Mathematik (C)		Bitte die gewählte P4-/P5-Fach-Kombination hier ankreuzen		
		<input type="checkbox"/>	Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Fremdsprache Englisch (A)
		<input type="checkbox"/>	Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Fremdsprache Spanisch (A)
		<input type="checkbox"/>	Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Berufliche Informatik (C)
		<input type="checkbox"/>	Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Physik (C) (nur P5-Prüfungskurs)
		<input type="checkbox"/>	Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Religion (B) (nur P5-Prüfungskurs)
Englisch (A) u. Mathematik (C)		<input type="checkbox"/>	Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Deutsch (A)
		<input type="checkbox"/>	Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Berufliche Informatik (C)
		<input type="checkbox"/>	Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Physik (C) (nur P5-Prüfungskurs)
		<input type="checkbox"/>	Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Religion (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾
		<input type="checkbox"/>	Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Werte und Normen (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾

¹⁾ Diese Kombination kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

Ist Spanisch die verpflichtende 2. Fremdsprache, dann müssen alle vier Spanischkurse in die Abiturqualifikation eingebracht werden. Eine Wahl von zwei Sportkursen bzw. die Wahl „Praxis“ 13/1 und 13/2 als sog. „frei wählbare“ Kurse ist dann nicht mehr möglich!
Wenn **Englisch ein Prüfungsfach ist**, müssen **nur 2 Kurse Spanisch** eingebracht werden! Auch hier gilt: Die Wahl von zwei Sportkursen bzw. die Wahl „Praxis“ 13/1 und 13/2 als sog. „frei wählbare“ Kurse ist nicht möglich!

(A) sprachlich-literarisches Aufgabenfeld, (B) Gesellschaftliches Aufgabenfeld, (C) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld

Prüfungsfachkombinationen im Beruflichen Gymnasium Gesundheit – Pflege Syke

Das verpflichtende **1. Prüfungsfach** Beruflichen Gymnasium Gesundheit ist **Gesundheit-Pflege (C)**.

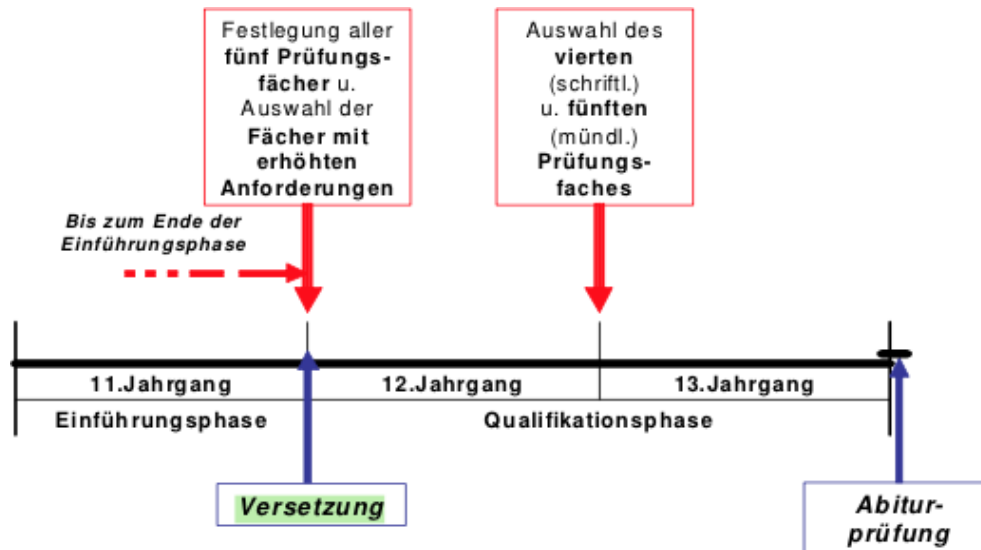
Als 2. bzw. 3. schriftliches Prüfungsfach mit erhöhten Anforderungen wähle ich (P2 doppelt gewichtet, P3 einfach gewichtet):	Als 4. schriftliches Prüfungsfach mit grundlegenden Anforderungen wähle ich:	Als 5. mündliches Prüfungsfach mit grundlegenden Anforderungen wähle ich:
Bitte die gewählte P4-/P5-Fach-Kombination hier ankreuzen		
Deutsch (A) u. Englisch (A)	<input type="checkbox"/> Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C)
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Berufliche Informatik (C)
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Biologie (C) (nur P5-Prüfungskurs)
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Religion (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Werte und Normen (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾
Deutsch (A) u. Mathematik (C)	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Fremdsprache Englisch (A)
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Fremdsprache Spanisch (A)
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Berufliche Informatik (C)
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Biologie (C) (nur P5-Prüfungskurs)
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Religion (B) (nur P5-Prüfungskurs)
Englisch (A) u. Mathematik (C)	<input type="checkbox"/> Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Deutsch (A)
	<input type="checkbox"/> Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Berufliche Informatik (C)
	<input type="checkbox"/> Betriebs- u. Volkswirtschaft (B)	Biologie (C) (nur P5-Prüfungskurs)
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Religion (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾
	<input type="checkbox"/> Betriebs-u. Volkswirtschaft (B)	Werte und Normen (B) (nur P5-Prüfungskurs) ¹⁾

¹⁾ Diese Kombination kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

Ist Spanisch die verpflichtende 2. Fremdsprache, dann müssen alle vier Spanischkurse in die Abiturqualifikation eingebracht werden. Eine Wahl von zwei Sportkursen bzw. die Wahl „Praxis“ 13/1 und 13/2 als sog. „frei wählbare“ Kurse ist dann nicht mehr möglich!
 Wenn **Englisch ein Prüfungsfach ist**, müssen **nur 2 Kurse Spanisch** eingebracht werden! Auch hier gilt: Die Wahl von zwei Sportkursen bzw. die Wahl „Praxis“ 13/1 und 13/2 als sog. „frei wählbare“ Kurse ist nicht möglich!

(A) sprachlich-literarisches Aufgabenfeld, (B) Gesellschaftliches Aufgabenfeld, (C) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld

2.2.2.1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfungsfachwahlen



2.2.2.2 Schriftliche Leistungen in der Qualifikationsphase

analog Nrn. 10.8, 10.9, 10.10 EB-VO-GO zu § 10 VO-GO, Nrn. 9.1.1.3 u. 9.1.2. im ersten Abschnitt der EB-BbS

In den möglichen Abiturprüfungsfächern werden **jeweils 3 Klausuren im ersten Schuljahr (Jg.12)** geschrieben.

Im **dritten Schulhalbjahr (13/1)** wird eine **Klausur** geschrieben.

In den **übrigen Fächern** werden zwei **Klausuren pro Schuljahr** geschrieben.

Im **vierten Schulhalbjahr (13/2)** wird in allen Fächern **eine Klausur** geschrieben.

Im dritten oder vierten Schulhalbjahr schreibt jeder Schülerin und jeder Schüler in den vier schriftlichen Prüfungsfächern (P1, P2, P3, P4) jeweils eine Klausur „**nach Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit**“.

Eine weitere Klausur ist zulässig, wenn dies zur Feststellung der schriftlichen Leistungen einer Lerngruppe wichtig ist.

Für das im Jahrgang 12 zu bewertende fächerübergreifende **Projekt** gilt:

Im Fach „Praxis“ wird das Halbjahresprojekt durchgeführt. Die **Projektnote** entspricht dem Schulhalbjahresergebnis in diesem Fach.

Die Projektarbeit (mit wissenschaftspropädeutischem Anspruch) tritt im jeweiligen Schwerpunktprofilfach in einem Schulhalbjahr in der Jahrgangsstufe 12 als Individualnote an die Stelle einer der beiden Klausuren. Die Note der Projektarbeit geht mit einem Anteil von 30% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

Im Englischkurs mit erhöhten Anforderungen wird eine Sprechprüfung durchgeführt (Klausurersatz).

2.2.2.3 Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen

(§§ 5, 7 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO, Anlage 4 zu § 15 Abs.3 AVO-GOBAK, § 8 AVO-GOBAK)

„**Belegung**“ bedeutet die verpflichtende regelmäßige Teilnahme am Unterricht in diesem Fach. (Vgl. 1.5.)

„Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden [unabhängig davon, ob entschuldigt oder unentschuldigt, d. Verf.] oder wird eine Unterrichtsleistung mit ‚ungenügend‘ bewertet, so ist die Unterrichtsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.“

„**Einbringung**“ bedeutet, dass das Schulhalbjahresergebnis des belegten Faches zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (das Abiturergebnis) herangezogen wird bzw. werden kann. (vgl. §8 AVO-GOBAK)

Grundsätzlich gilt,

... dass die Schulhalbjahresergebnisse aller zu belegenden Fächer der Studentafel (vgl. 2. 1, S. 11) auch einzubringen sind.

... dass ein mit 00 Punkten bewertetes Unterrichtsfach eine Belegungsverpflichtung nicht erfüllt und somit auch nicht eingebracht werden kann. **Das hat zur Folge, dass die Schülerin/der Schüler nicht zum Abitur zugelassen wird!**

... dass von zwei thematisch identischen Kursen nur einer eingebracht werden kann.

... dass bei Wiederholung eines Schulhalbjahrs die Ergebnisse der im ersten Durchgang belegten Unterrichtsfächer in der Abiturqualifikation nicht angerechnet werden.

Im Einzelnen gelten folgende **Belegungs- und erweiterten Einbringungsverpflichtungen**

(Anlage 4 zu §15 Abs.2 S.2 der AVO-GOBABK sowie Nr. 15 EB-AVO-GOBABK)

Fach	Belegen im Jahrgang	Einbringen
allgemein: 5 Prüfungsfächer (s.o.)	12 und 13	jeweils 4
Kernfächer	Deutsch	4
	Dieselbe eine Fremdsprache^{2,4,5*} , (Engl. od. Span.)	4*
	Mathematik	4
	weitere Fremdsprache^{2,4,5} (Englisch oder Spanisch)	(2,4) ^{2,4}
BG Wirtschaft (Profilfächer)		
Betriebswirtschaft mit RW-Controlling	12 und 13	4
Praxis der Unternehmung ^{1,2}	12 und 13	2 (4) ²
Volkswirtschaft*	12 und 13	4*
Berufliche Informatik*	12 und 13	4*
BG Technik (Profilfächer)		
Technik	12 und 13	4
Praxis ^{1,2}	12 und 13	2 (4) ²
Betriebs- und Volkswirtschaft	12 und 13	4
Berufliche Informatik*	12 und 13	4*
BG Gesundheit (Profilfächer)		
Gesundheit/Pflege	12 und 13	4
Praxis ^{1,2}	12 und 13	2 (4) ²
Betriebs- und Volkswirtschaft	12 und 13	4
Berufliche Informatik*	12 und 13	4*
Gemeinsame Ergänzungsfächer		
Geschichte	12	2
Religion oder Werte u. Normen	(12) 13	2 (4) ⁶
Dieselbe Naturwissenschaft (Biologie oder Physik)	12 und 13	4
Sport ^{2,3}	12 und 13	(2) ²

* Vgl. die folgenden „Besonderen Einbringungsverpflichtungen und –möglichkeiten“ in den beiden Fremdsprachen Englisch und Spanisch S. 22.

¹ Im Fach „**Praxis**“ sind die beiden SHJ-Ergebnisse des ersten Schuljahres in der Qualifikationsphase (Jg. 12) verpflichtend einzubringen. Das Fach „Praxis“ ist dem Aufgabenfeld C, das Fach „Praxis der Unternehmung“ dem Aufgabenfeld B zugeordnet.

² Es sind 2 SHJ-Ergebnisse nach Wahl aus einem (!) der drei Fächer „Sport“ oder eine „Fremdsprache*“ oder „Praxis“ (Jg.13) einzubringen. Die Verordnung sagt grundsätzlich nichts darüber, welche Kurse eingebracht werden müssen. Alternativ können also – innerhalb der Rahmenbedingungen der Fremdsprachenverpflichtung* (vgl. S. 21) – zwei SHJ-Ergebnisse in einer weiteren zweiten Fremdsprache eingebracht werden.

³ Für das Fach Sport gilt Nr. 15.1 EB-AVO-GOBABK zu § 15 Abs. 10 AVO-GOBABK: „Wird mehr als ein SHJ-Ergebnis in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Ergebnisse in zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens in einer Individualsportart (= Sportart der Gruppe A nach den EPA Sport), erreicht worden sein.“

⁴ Waren Kenntnisse in der 2. Fremdsprache (**Spanisch**) **verpflichtend neu** zu erwerben, ist diese Fremdsprachenverpflichtung grundsätzlich durch das Einbringen von vier SHJ-Ergebnissen zu erfüllen.

⁵ NUR in der Fachrichtung Wirtschaft des Beruflichen Gymnasiums können sowohl die fortgeführte Fremdsprache Englisch (P2 bzw. P3) als auch die neu begonnene Fremdsprache Spanisch (P5), also zwei Fremdsprachen als Abiturprüfungsfächer gewählt werden. (Vgl. S.16)

⁶ Wird Religion / Werte und Normen als Prüfungsfach gewählt müssen 4 Halbjahre belegt und eingebracht werden.

Sog. optionale Kurse nach AVO-GOBAK

Die Einbringungsverpflichtung von 36 Kursen in Block I der Abiturqualifikation (vgl. S. 26f) bedeutet für das Berufliche Gymnasium, dass insgesamt vier weitere für das BG spezifische Schulhalbjahresergebnisse aus Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau eingebracht werden müssen, darunter befinden sich

2 Schulhalbjahresergebnisse 12/1 und 12/2 des Faches „Praxis“ bzw. „Praxis der Unternehmung“, die verpflichtend einzubringen sind

und

2 „frei wählbare“ Schulhalbjahresergebnisse desselben Faches, die alternativ eingebracht werden können

- 2 weitere Kurse 13/1 und 13/2 des Faches „Praxis“ bzw. „Praxis der Unternehmung“
ODER
- 2 Sportkurse aus der gesamten Qualifikationsphase (mind. eine Individualsportart!)
ODER
- 2 weitere Fremdsprachenkurse (Englisch oder Spanisch) aus der gesamten Qualifikationsphase *

die nicht zur Erfüllung von Belegungsverpflichtungen (insbesondere der Fremdsprachenverpflichtung) heranzuziehen sind.

Ausnahme: Ist Religion bzw. Werte und Normen Prüfungsfach (P5) können keine Schulhalbjahresergebnisse frei gewählt werden.

* Besondere Einbringungsverpflichtungen/ -möglichkeiten bei Belegung beider Fremdsprachen:

Die folgende Darstellung von Alternativen und Optionen gilt nur für Schülerinnen und Schüler, die die beiden Fremdsprachen (Englisch und Spanisch) in der gesamten Qualifikationsphase durchgehend belegt haben.

ACHTUNG: Prüfungsfach (mündlich oder schriftlich) kann im BG Technik und im BG Gesundheit-Pflege nur **eine** der beiden Fremdsprachen sein.

Regelfälle: für Pflichtspanier

1. Englisch ist kein Prüfungsfach: Wer in der Eingangs- und der Qualifikationsphase verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren zweiten Fremdsprache teilzunehmen, muss alle Schulhalbjahresergebnisse dieser neu begonnenen Fremdsprache (Spanisch) einbringen.

Damit können 2 Schulhalbjahresergebnisse in Englisch als „freie“ optionale Kurse eingebracht werden. (ODER 2 Kurse „Praxis 13/1 u. 13/2“ ODER 2 Kurse „Sport“) Es bleiben also alle drei Alternativen „frei wählbarer“ Schulhalbjahresergebnisse. Dies gilt nicht falls Religion bzw. Werte und Normen als Prüfungsfach gewählt wurden.

2. Englisch ist Prüfungsfach: Wer in der Eingangs- und Qualifikationsphase verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren zweiten Fremdsprache teilzunehmen, muss vier Schulhalbjahresergebnisse Englisch und zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse dieser neu begonnenen Fremdsprache (Spanisch) einbringen.

In diesem Fall wird die Fremdsprachenverpflichtung nach § 5 Abs.2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO in der neu begonnenen Fremdsprache (Spanisch) dadurch erfüllt, dass die beiden „freien“ optionalen Kurse im Fach „Spanisch“ gewählt werden müssen.

Die weiteren optionalen „freien“ Kurse in Sport bzw. in „Praxis“ (13/1, 13/2) können in diesem Fall nicht eingebracht werden. Religion bzw. Werte und Normen sind nicht als Prüfungsfach wählbar.

Damit ergeben sich im Beruflichen Gymnasium folgende **Varianten** bezüglich der Einbringung der beiden Fremdsprachen (zur „Vereinfachung“ – ohne die Alternativen „Sport“ bzw. „Praxis“)

Variante	Verpflichtung zur 2. Fremdsprache	Englisch als Prüfungsfach (P2/P3 oder P5)	Belegen im Jahrgang	Einbringen (Anzahl der Kurse)
1	Ja	Nein	12 und 13	4 SHJ-Ergebnisse in Spanisch Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtung, d.h., Ergebnisse der Fremdsprache Englisch müssen nicht eingebracht werden. OPTIONAL können zwei SHJ-Ergebnisse in Englisch als „freie“ Kurse in dieser „weiteren Fremdsprache“ eingebracht werden, wenn Englisch in der Qualifikationsphase durchgehend belegt worden ist.
2	Ja	Ja	12 und 13	4 SHJ-Ergebnisse in Englisch (Prüfungsfach) und - verpflichtend (!) 2 SHJ-Ergebnisse in Spanisch Es handelt sich bei diesen zwei SHJ-Ergebnissen aus der gesamten Qualifikationsphase in Spanisch um die beiden „freien“ Kurse.
3	Nein ¹	Ja	12 und 13 (freiwillige Wahlspanier)	4 SHJ-Ergebnisse in Englisch (Prüfungsfach) und - optional (!)- 2 SHJ-Ergebnisse in Spanisch analog zu Nr. 2 Damit besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen 2 Kursen aller drei optionalen Fächer (Praxis 13/1 und 13/2 Spanisch, Sport mit mind. 1 Individualsportart) ¹
4	Nein	Nein	12 und 13 (freiwillige Wahlspanier)	Wahlweises Einbringen einer Fremdsprache, d.h. 4 SHJ-Ergebnisse in Englisch oder Spanisch und - optional (!)- 2 SHJ-Ergebnisse in der „weiteren“ anderen Fremdsprache. s.o. Nr.3 ¹
Variante	Verpflichtung zur 2. Fremdsprache	Prüfungsfächer Englisch (P2/P3) und Spanisch (P5)	Belegen im Jahrgang	Einbringen (Anzahl der Kurse)
5 NUR im BGW	Ja/Nein	Ja	12 und 13	4 SHJ-Ergebnisse in Englisch (Prüfungsfach) 4 SHJ-Ergebnisse in Spanisch (Prüfungsfach) Von diesen 4 SHJ-Ergebnisse in Spanisch a) sind die 2 die sog. „freien“ Kurse b) verringern 2 die Einbringungsverpflichtung für eines der Profulfächer Volkswirtschaft oder Berufliche Informatik, sofern es nicht Prüfungsfach ist, auf zwei SHJ-Ergebnisse.

¹Ist Religion bzw. Werte und Normen Prüfungsfach (P5) können keine Schulhalbjahresergebnisse frei gewählt werden.

3 Abschlüsse, Abiturprüfung, Gesamtqualifikation

Nach Besuch einer Qualifikationsphase irgendeiner gymnasialen Schulform können – frühestens nach erfolgreichem Besuch der Qualifikationsphase I – der schulische Teil der Fachhochschulreife und mit Bestehen der Abiturprüfung die Allgemeine Hochschulreife erworben werden.

3.1 Allgemeine Fachhochschulreife

(§ 1 Abs. 3 AVO-GOBAK, §§ 17f AVO-GOBAK, ferner ANLAGE 7 zu § 17 Abs.5)

Der Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich nach der Verordnung über die Abschlüsse einer gymnasialen Schulform (AVO-GOBAK). Danach sind bestimmte Voraussetzungen in einem schulischen Teil und in einem berufsbezogenen Teil zu erfüllen.

Den **schulischen Teil der Fachhochschulreife** erwerben Schülerinnen und Schüler einer gymnasialen Oberstufe frühestens nach Ende des ersten Schuljahrs der Qualifikationsphase (im Beruflichen Gymnasium also frühestens nach Beendigung des 12. Schuljahrganges). Wer während der Qualifikationsphase (ohne bestandene Abiturprüfung) ein Gymnasium verlässt, erhält den schulischen Teil der Fachhochschulreife, sofern bestimmte Mindestleistungen aus zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren (Berechnungsschema in der ANLAGE, S. 24) erfüllt werden. Dabei sind bestimmte Fächer zwingend einzubringen, s. Auszug am Ende der Seite)

Diese Mindestleistung beinhaltet Leistungen von zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren (z.B. 12/2 und 13/1); auch Semesterleistungen aus Semestern, die nach einem Rücktritt wiederholt wurden, können für die Berechnung herangezogen werden.

Für die Ordnungsmäßigkeit und Anerkennung des Praktikums ist es in gymnasialen Schulformen nicht erforderlich, dass das Praktikum „einschlägig“ ist, d.h. in derselben beruflichen Fachrichtung des gewählten Beruflichen Gymnasiums abgeleistet sein muss. Sinnvoll ist es, sich vor Beginn über die zeitlichen und die qualitativen Anforderungen an dieses Praktikum und über die oftmals sehr dezidierten Praktikumsanforderungen der Fachhochschulen zu informieren. In Verbindung mit einem mindestens einjährigen Praktikum, einer Berufsausbildung oder eines mindestens einjährigen Freiwilligendienst stellt die BbS Syke auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bzw. Zeugnisse ein Zeugnis über die allgemeine Fachhochschulreife (vgl. Nr. 18.3 EB-AVO-GOBAK) aus.

Die mit Hilfe des Schemas (vgl. folgende Seite) ermittelte Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist zugleich nach Nr. 18.3 EB-AVO-GOBAK die Note der (allgemeinen) Fachhochschulreife, die zu jeder Art Studium an einer Fachhochschule in allen Bundesländern berechtigt, ausgenommen in den Ländern Bayern und Sachsen. (Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1972 in der Fassung vom 1.10.2010.)

Es ist in jedem Falle eine individuelle Beratung sinnvoll: Bitte setzen Sie rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
Fremdsprache ¹	2
Geschichte ²	2
Mathematik	2
Naturwissenschaften	2

¹ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

² Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:

1. in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist.
2. Im Beruflichen Gymnasium Wirtschaft das Fach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling oder das Fach Volkswirtschaft
3. Im Beruflichen Gymnasium Technik das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft,
4. Im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft.

ANLAGE: Schema zur Berechnung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Voraussetzungen

1. Eingebroughte Leistungen aus zwei **aufeinanderfolgenden** Schulhalbjahren ja/nein
(Im Falle der Wiederholung können die Voraussetzungen auch mit Schulhalbjahresergebnissen aus dem ersten Durchgang erfüllt werden, aber nicht mit Ergebnissen des gleichen Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus dem ersten und dem zweiten Durchgang)
2. Nicht mehr als 2 Ergebnisse in einem Fach. ja/nein
3. Kein Schulhalbjahresergebnis mit 00 Punkten, keine Schulhalbjahre mit themengleichem Unterricht. ja/nein

4. Eingebroughte Fächer (Anlage 7 zu § 17 AVO-GOBAK)

4.1. Leistungen im 1. und 2. Prüfungsfach mit mind. 40 Punkten (2fache Wertung) ja/nein

Zwei Fächer mit erhöhtem Anford.niveau (P1, P2) in 2facher Wertung, darunter **zwei** Schulhalbjahresergebnisse mit **jeweils mind. 10 Punkten** (in 2facher Wertung) ja/nein

Fach	P1		P2			
	1fach	2fach	1fach	2fach		
Punkte						
1. Schulh. j. : _____					zusammen (2fach)	
2. Schulh. j. : _____					Punkte 4.1	

4.2. 11 weitere Schulhalbjahresergebnisse mit mind. 55 Punkten (1fache Wertung)

Darunter zwei Schulhalbjahresergebnisse des 3. Prüfungsfaches ja/nein

- 4.3. In mindestens 11 der insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach. ja/nein

Berechnung 4.2.

		1.Schulhalbj.	2. Schulhalbj.		
Pflicht	2 x P3 - Fach Deutsch / Englisch / Mathe				
	2x Deutsch				
	2x Mathematik				
	2x dieselbe Fremdsprache (Englisch / Spanisch)				
	2x dieselbe Naturwissenschaft				
	2x Geschichte ¹				
	2x Volkswirtschaft (BGW) oder BVWL (BGG, BGT)				
	2x Berufliche Informatik				
	2x dritte Fremdsprache				
	2x Sport				
	2x Religion / Werte u. Normen			zusammen (1fach)	
	2x Praxis (der Unternehmung)			Punkte 4.2	

¹Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld B (für das BG wahlweise auch durch BRC, VW, bzw. BVW erfüllt)

Gesamtpunktzahl aus 4.1. und 4.2.

Durchschnittsnote lt. Anlage 9 zu § 17 AVO-GOBAK

3.2 Allgemeine Hochschulreife

3.2.1 Prüfungstermine (Überblick)

Am Ende des 3. Schulhalbjahrs	Erste Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Beratung zur Abiturprüfung
3. und 4. Schulhalbjahr	In allen <u>schriftlichen</u> Prüfungsfächern Klausuren von „Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit“ (analog Nr. 10.9 EB-AVO-GO)
Ende des 4. Schulhalbjahres (ca. Osterferien)	mit der Zulassung zur Abiturprüfung (s.u. „Block I“) i.d.R. nach den Ferien: schriftliches Abitur (P1 bis P4) i. d .R. zu landesweit einheitlichen Terminen und Aufgabenstellungen
ca. 1 bis 2 Wochen später	Mündliches Abitur (P5)
ca. 1 Woche vor Ende Juni	Zusatzprüfungen in den schriftlichen Abiturfächern
i.d.R. ab letzten Donnerstag im Juni	Ausgabe der Abiturzeugnisse

3.2.2 Gesamtqualifikation (Abiturnote)

§ 15 Abs. 3 u. Abs.4 AVO-GOBAK, ferner ANLAGE 4 (§ 15 Abs.3 S. 2),BbS-VO 2011 Nr.7 Buchst.b, EB-BbS Nr.2.3

Die allgemeine Hochschulreife wird durch Unterrichtsleistungen im Verlauf der zweijährigen Qualifikationsphase (sog. Block I) und Prüfungsleistungen in der Abiturprüfung (sog. Block II) erworben.

Gesamtqualifikation (Gewichtung)

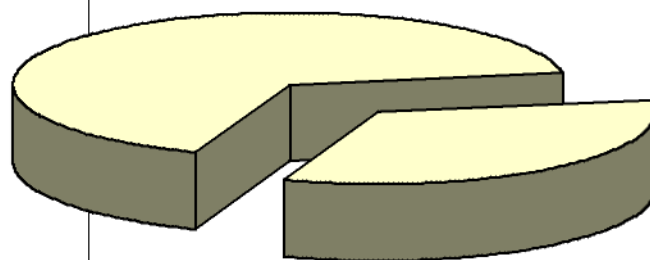
Block I (Semester – „Vornoten“ – Block)

36 Schulhalbjahresergebnisse
mit **mind. 200 Punkten**¹,

28 SHJ- Ergebnisse in einfacher Wertung
(incl. P3, P4, P5)²

8 SHJ-Ergebnisse in doppelter
Wertung (P1, P2)

Unter den 36 SHJ-Ergebnissen müssen
mindestens **29 SHJ-Ergebnisse** mit mindestens
05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden
sein, darunter **mind. 9 der SHJ-Ergebnisse in**
P1, P2, P3



Block II (Abitur – Block)

5 Prüfungsfächer in vierfacher Wertung
mit **mind. 100 Punkten**,
davon **mind. 3 Prüfungsfächer** mit jeweils
mind. 20 Punkte

¹Gesamtpunktzahl aus 36 SHJ-Ergebnissen mit mind. 220 Punkten, die mit nach Umrechnung der doppelten Gewichtung von P1 und P2 mit 200 Punkten (= 220 x 40 / 44) die Gesamtqualifikation eingehen. (Zur Berechnung siehe S. 27f.)

²Alle Fächer, für die es gem. Anlage 4 zu § 15 Abs.3 S.2 AVO-GOBAK eine Einbringungsverpflichtung bzw. eine Einbringungsmöglichkeit gibt.

Damit ergibt sich die Abiturnote aus einer Punktzahl, die aus allen einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in einer Gewichtung von 2:1 (Block I : Block II) errechnet, und zwar als Addition der Punktzahlen aus den Abitur„vornoten“ (Block I) aus vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und den Abiturnoten (Block II).

Block I aus der gesamten Qualifikationsphase sind insgesamt 36 Schulhalbjahresergebnissen (E I)

der fünf Prüfungsfächer sowie weiterer Fächer, die sich aus der Anlage 4 AVO-GOFAK (vgl. 2.2.2.3, S. 19ff) ergeben, wie folgt einzubringen: (Kein Ergebnis mit 00 Punkten.)

36 Schulhalbjahresergebnisse (Notenpunkte)

Höchstens 7 dieser 36 einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse dürfen eine Bewertung **von weniger als 05 Punkten** aufweisen, **davon**

Höchstens 3 der Ergebnisse in P1, P2, P3 in einfacher Wertung.

Es müssen u.a. eingebracht werden

je 4 SHJ- Ergebnisse der Prüfungsfächer P1 - P5,

4 SHJ- Ergebnisse Spanisch Neuerlernung (Pflicht), wenn Englisch kein Prüfungsfach ist.

oder:

(Englisch Prüfungsfach) 2 SHJ- Ergebnisse Spanisch (Pflicht), das sind dann die beiden frei wählbaren optionalen Kurse

und die beiden SHJ-Ergebnisse Praxis aus der Qualifikationsphase I (12/1 und 12/2)

(insgesamt mindestens 200 Punkte nach Umrechnung)

Block II Abiturergebnisse der 5 Prüfungsfächer in vierfacher Wertung (E II)

In drei Prüfungsfächern müssen dann jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.

(insgesamt mindestens 100 Punkte)

Block I + Block II = Gesamtqualifikation mind. 300 Punkte (Note 4,0)

Die Gesamtpunktzahl wird nach der Tabelle in Anlage 2 AVO-GOBAK in eine Dezimalzahl umgerechnet. (Vgl. S. 28.) Treten in den Ergebnissen nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach den üblichen mathematischen Grundsätzen gerundet.

ANLAGE: Schema zur Ermittlung der persönlichen Abiturnote („Gesamtqualifikation“)

Block I (Semesternoten – Block) E I								36 SHJ- Ergebnisse darunter max. 7 < 05 Punkte davon max. 3 SHJ-Ergebnisse in P1, P2, P3 < 05 Punkte
1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr		3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr		Summe
Fach	Punkte	Fach	Punkte	Fach	Punkte	Fach	Punkte	
P1	x 2 =	P1	x 2 =	P1	x 2 =	P1	x 2 =	
P2	x 2 =	P2	x 2 =	P2	x 2 =	P2	x 2 =	
P3		P3		P3		P3		
P4		P4		P4		P4		
P5		P5		P5		P5		
Bio/Physik		Bio/Physik		Bio/Physik		Bio/Physik		
Spanisch		Spanisch		Spanisch		Spanisch		
Geschichte		Geschichte						
(Reli/WN)		(Reli/WN)		Reli/WN		Reli/WN		
VW und/oder Info bzw. BVW		VW und/oder Info bzw. BVW		VW und/oder Info bzw. BVW		VW und/oder Info bzw. BVW		
Kernfach gA		Kernfach gA		Kernfach gA		Kernfach gA		
Praxis/PdU		Praxis/PdU		Optional		Optional		
Block I (Gesamtsumme, mind. 220 Punkte)								
Block II (Abiturnoten – Block) E II								3 Prüfungsfächer mit <u>jeweils</u> mindestens 20 Punkte,
Gesamtqualifikation:				Abiturprüfungsfach	Ergebnis	Punkte		
E I: Punktsumme in Block I x 40 / 44 =				P 1	x 4 =			
+ E II: Punktsumme in Block II =				P 2	x 4 =			
Gesamtpunktzahl = <input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>				P 3	x 4 =			
Abiturdurchschnittsnote (lt. Tabelle)				P 4	x 4 =			
				P 5	x 4 =			
				E II (Block II (Gesamtsumme, mind. 100 Punkte))				

3.2.3 Mündliche Zusatzprüfungen nach § 13 AVO-GOBAG

Ergebnisse in Punkten	1. Prüfungsfach	2. Prüfungsfach	3. Prüfungsfach	4. Prüfungsfach	5. Prüfungsfach
schriftlich (s)					entfällt
* ggf. mündlich (m)					
(vgl. ANLAGE 1a)					
Punktsumme (E)					

Nach Bekanntgabe der Abiturprüfungsergebnisse kann man die Notenpunkte in die getönten Felder des nachstehenden Rasters eintragen, um das Bestehen des Abiturprüfungsblocks zu überprüfen bzw. zu entscheiden, ob eine Meldung zu einer mündlichen Zusatzprüfung in einem Fach der schriftlichen Abiturprüfung notwendig für das Bestehen der Abschlussprüfung bzw. überhaupt sinnvoll für eine Verbesserung der Gesamtnote ist.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 2 S.1 AVO-GOBÄK)

AUSZUG:

***Berechnung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung alle Fächer**

$$E = (8 s + 4 m) : 3$$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung

Treten in den Ergebnissen nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach den üblichen mathematischen Grundsätzen gerundet.

Anlage 2

(zu § 14 Abs. 2 Satz 1 AVO-GOBÄK)

Tabelle

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0